



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

Sarnen, 28. Oktober 2020/rö

OWSTK.3843

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112):
Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs erwähnter Angelegenheit haben Sie die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 17. August 2020 zur Vernehmlassung bis 17. November 2020 eingeladen. Das Geschäft wurde dem Volkswirtschaftsdepartement zur Bearbeitung überwiesen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und nehmen innert Frist wie folgt Stellung:

Die Vorlage sieht vor, dass Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich von bestehenden Nationalstrassen in die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) aufgenommen werden sollen. Damit werden diese Betriebe für bestimmte Arbeiten, die sie im Auftrag des ASTRA erledigen, von der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit befreit.

Der Kanton Obwalden begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen. Der neue Art. 48a ArGV 2 bringt in klar definierten Fällen administrative Erleichterung bei der Bewilligungserteilung für Betriebe und Vollzugsbehörden. Der Gesundheitsschutz der betroffenen Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter wird nicht gefährdet.


Der in Art. 48a ArGV 2 neu aufgenommenen Meldepflicht der zuständigen kantonalen Behörden können wir dagegen nicht zustimmen. Der kantonalen Behörde wird darin neu die Auflage gemacht, die Arbeitnehmerververtretungen (Gewerkschaften) und paritätischen Kommissionen über die erhaltenen Meldungen zu informieren. Eine gesetzlich verankerte Verpflichtung der kantonalen Behörden, Arbeit-

nehmervvertretungen (Gewerkschaft) oder paritätische Kommissionen jeweils mit einer Kopie der erteilten Bewilligungen zu bedienen, ist praxisfremd und generiert einen hohen administrativen Mehraufwand für die kantonalen Behörden, der weder sinnvoll noch erforderlich ist. In der Regel sind Bauvorhaben auf Nationalstrassen den Arbeitnehmervvertretungen und paritätischen Kommissionen bereits bekannt, noch bevor die kantonale Behörde selbst davon Kenntnis hat. Das Beschwerderecht der Verbände gemäss Art. 58 ArG bleibt sodann sichergestellt. Auf die Einführung der neu vorgesehenen Meldepflicht ist deshalb – insbesondere, wenn das Bewilligungsverfahren schon vereinfacht werden soll – zu verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landstatthalter

Zustellung vorab per E-Mail an:

- abas@seco.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Amt für Arbeit
- Technische Inspektorate
- Staatskanzlei